

Nichtamtlicher Theil.

Deutschlands Ehrenpflicht gegen seine Schriftsteller.

Cöln, 23. Febr. Als der Abgeordnete Braun in der vor-
gestrigen Sitzung des norddeutschen Reichstages gesagt hatte: „Die
deutschen Schriftsteller sind bekanntlich keine Speculanten. Sie
kommen immer zuletzt und zu kurz und werden für ein sechzigjähri-
ges Verlagsrecht nicht mehr vom Verleger bekommen als für ein
fünfzehnjähriges. Sie besteuern also die geistige Nahrung des Vol-
kes nicht zu Gunsten des Urhebers, sondern zu Gunsten einer dritten,
mir völlig gleichgültigen Person!“ so rief Jemand: „Sehr richtig!“
Aber er hätte rufen sollen: „Sehr unrichtig!“ Wenn ein Schrift-
steller einem Buchhändler sein Werk zum Verlage übergibt, so schließt
er in der Regel einen Vertrag mit ihm ab, worin bestimmt wird,
wieviel Honorar der Verfasser erhalten soll und wieviele Exemplare
der Verleger dafür von dem Werke abziehen darf. Wenn die Auf-
lage vergriffen ist, muß ein neuer Vertrag geschlossen werden, und
der Schriftsteller erhält ein neues Honorar. Es kommt zuweilen
vor, daß ein Schriftsteller, der vielleicht in Noth ist, das Verlags-
recht auf immer verkauft, das ist aber kein empfehlenswerther Ge-
brauch und bildet glücklicher Weise eine Ausnahme. Und selbst in
diesem Falle pflegt ein edeldenkender Verleger dem armen Schrift-
steller oder dessen Wittve bei jeder neuen Auflage eine kleine Summe
als Erkenntlichkeit zu senden. Natürlich nur so lange sein eigenes
Verlagsrecht irgend einen Werth hat, vor Nachdruck geschützt ist, wie
das glücklicher Weise in Deutschland, nach dem Vorgange anderer
gebildeter Nationen, nach den Bundesbeschlüssen von 1837 und 1845
der Fall ist. Hat der Autor nicht auf die angegebene Weise auf sein
geistiges Eigenthum Verzicht geleistet, so haben kraft des Bundes-
beschlusses vom 19. Juni 1845 seine Wittve und seine Kinder von
selbst auf 30 Jahre nach seinem Tode Autorrechte, mit anderen
Worten, bei jeder neuen Auflage ein Honorar. Seitdem hat ein
verdienter Schriftsteller, der, wie in Deutschland so häufig, bei Leb-
zeiten sonst kein Vermögen sammelte, doch in der Sterbestunde den
Trost, den Seinigen in dem Edelsten, das er hervorgebracht, in den
Werken, die er mit dem Marke seines Lebens geschrieben (und leider
ist das oft im eigentlichen Sinne zu nehmen), irgend ein freilich
höchst bescheidenes Vermögen, jedenfalls eine kleine Hilfe in der
Noth zu hinterlassen. Deutschland holte damit eine versäumte Ehren-
schuld nach, welche Frankreich schon bei der ersten Revolution eingelöst
hatte, und in England ist das literarische Eigenthum schon seit
1710 durch gesetzliche Bestimmungen geschützt, wenn auch nur bis
sieben Jahre nach dem Tode des Schriftstellers; nicht aber, wie Hr.
Braun irrtümlich angab, bloß auf 28 Jahre nach Erscheinen jeder
Schrift.* In Deutschland wird schon seit hundert Jahren der Nach-
druck, wie er an vielen Orten schamlos und schwunghaft betrieben wurde,
als ein Schmachtfleck der Nation empfunden. Die edelsten Geister
der Nation mußten darunter leiden. Daß Schiller, wie Hr. Braun
anführte, ziemlich kärglich leben mußte und kaum soviel hinterließ,
um einen Sarg aus Tannenholz zu bezahlen, war noch weniger zu
beklagen, als daß der große Dichter, fast ganz auf den Ertrag seiner
Feder angewiesen, sich überarbeiten mußte, da die schriftstellerische
Arbeit wegen mangelnden Schutzes gegen Nachdruck nur wenig ab-
warf. Er hat sich todt gearbeitet. Und auch am Untergange Bür-

*) Auch diese Berichtigung seitens der Kölnischen Zeitung bedarf noch
einer weitem Ausführung. Die Dauer des englischen Verlagsrechts ist
allerdings richtig: so lange der Autor lebt, und sieben Jahre nach seinem
Tode. Wenn aber bei Verfluß dieser sieben Jahre noch nicht seit der ersten
Publication des Buches zweiundvierzig Jahre abgelaufen sind, so soll das
Verlagsrecht erst nach zweiundvierzig Jahren von der ersten Publi-
cation des Werkes an erlöschen. Die Red. d. Börsenbl.

ger's, Heinrich's v. Kleist u. A. hat die Erwerblosigkeit einen nicht
geringen Theil der Schuld gehabt. Die Zerspaltung Deutschlands
in so viele besondere Hoheiten verursachte, daß trotz aller bitteren
Klagen der Besten des Volkes der nichtsnußige Nachdruck so spät
abgestellt wurde, der schon vor Jahrhunderten von Calderon mit
Recht Diebstahl genannt wurde:

Wie sie der Verfasser schrieb,
Nicht wie sie der Diebstahl druckte,
Dessen Müß' ist, daß er richte
Anderer Mühe stets zu Grunde.

Wenn irgend etwas einmüthig vom deutschen Volke gefordert worden,
so war es die Abstellung dieses Unfugs, und der Bundestag, der so
Manches gesündigt, hat durch den endlich durchgesetzten Schutz des
geistigen Eigenthums seine beste, rühmlichste und anerkennens-
wertheste That verrichtet.

Es hat uns daher geschmerzt, daß ein alter Parteigenosse, den
wir in vieler Hinsicht so hoch zu schätzen haben, wie Hr. Braun,
von dieser für die Nation ehrenvollen Gesetzgebung sprach wie von
einem alten Poppe, den man möglichst kurz und womöglich ganz ab-
schneiden müßte. „Ich habe nie etwas davon vernommen,“ sagte er,
„daß Homeros für seine unsterblichen Gesänge, daß Sokrates für
seine philosophischen Conversationen, daß Plato für seine Werke
Honorar bekommen hat.“ Homer und die Rhapsoden haben, soviel
wir wissen, von dem gelebt, was dankbare Hörer ihrer Gesänge ihnen
darreichten; schon vom alten Simonides wissen wir bestimmt, daß er
sich seine Gedichte bezahlen ließ, und die griechischen Philosophen
und Rhetoren haben sich von ihren Schülern tüchtig bezahlen lassen,
höher als jetzt. Wenn Sokrates ausnahmsweise von keinem Schüler
Lehrgeld forderte, so beweist dies, daß er soviel hatte, wahrscheinlich
durch Sclavenarbeit, als zu seinem und seiner Xanthippe Lebensun-
terhalt genügte; vielleicht aber hing Xanthippe's üble Laune damit
zusammen, daß sie die Braun'schen Ansichten ihres Gatten nicht theilte.
Jedenfalls läßt aus diesem Beispiele sich so wenig schließen, daß alle
Schriftsteller, als daß alle Lehrer eigentlich ohne Bezahlung arbei-
ten sollen. Wenn Hr. Braun bemerkt, er hoffe, unser Jahrhundert
sei noch nicht so tief gesunken, daß nicht auch heute Schriftsteller ohne
Lohn arbeiteten, so will das wirklich gar nichts sagen. Es ist, als ob
man sagen wollte, man hoffe, die Zeiten wären nicht so tief gesun-
ken, daß nicht Rechtsanwalte ohne Gebühren Klienten vertheidigten,
bloß aus Liebe zur Gerechtigkeit. Beiläufig, unsere meisten großen
Schriftsteller geben schon dadurch ein Beispiel hoher Selbstverleug-
nung, daß sie ihre außerordentlichen Geisteskräfte, statt auf Beschäf-
tigungen, die sich reichlicher lohnen würden, auf die Anfertigung
unsterblicher Geisteswerke verwenden; aber freilich, ihren bescheide-
nen Lebensunterhalt müssen sie in Anspruch nehmen; den können sie
nur verdienen, wenn sie ein entsprechendes Honorar für ihre Schrif-
ten erhalten, und das kann nur geschehen, wenn sie in ihrem geistigen
Eigenthum geschützt sind.

Herr Braun will freilich von einem geistigen Eigenthum nichts
wissen, und wir wollen über den Ausdruck nicht weiter streiten. Denn
es ist wahr, er kann mißdeutet werden, und wir, die wir in unseren
Ansichten stets Maß und Ziel zu halten suchen, haben selbst vor einer
zu weiten Ausdehnung des Begriffes gewarnt. Man kann das geistige
Eigenthum nicht mit dem materiellen auf gleiche Stufe stellen und
dessen Ewigkeit verlangen. Kurz, man mag an dem Ausdrucke im-
merhin zu mäkeln finden. Wir möchten aber nicht so weit gehen wie
der geehrte Abgeordnete für Wiesbaden, der in dem Autorrecht nur
ein Monopol aus Utilitäts-Rücksichten erblicken will. Das Urheber-
recht ist hervorgegangen aus Rücksicht nicht bloß auf das Utile, son-